

Vorstände werden zur Kasse gebeten

Seit dem 05.08.2009 steht fest, die Vereinbarung eines Selbstbehalts in der D&O-Versicherung gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG ist Pflicht.

§ 93 Abs. 2 AktG wurde um den neuen Satz 3 ergänzt:

„Schließt die Gesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft ab, ist eine Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen“

Demnach muss der Vorstand diesen Betrag aus seinem Privatvermögen begleichen.

Vermögensschaden²⁴ bietet Ihnen eine Konzeption, wie Sie diesen gesetzlichen Selbstbehalt mit einer sogenannten D&O-SB-Versicherung absichern können.

Interesse? Scheuen Sie nicht uns anzusprechen, wir helfen Ihnen gerne in diesem sensiblen Bereich weiter.

Nachfolgend die Highlights unseres Konzepts:

- Keine Angaben zu Einkommensverhältnissen notwendig
- Transparenter Versicherungsschutz, da klare Trennung von Selbstbehalts- und D&O-Unternehmenspolice
- Gesetzeskonformer Versicherungsschutz, da selbstständiger Versicherungsvertrag mit separatem Beitrag, keine Quersubventionierung über den Beitrag zur D&O- Unternehmenspolice
- Eigene Versicherungssumme, also „echte“ Kapazität, unabhängig vom Schicksal der D&O-Unternehmenspolice (keine Gefahr des Verbrauchs der Deckungssumme durch D&O-Schadenfälle oder Selbstbehalte anderer Organe!)
- Bedarfgerechter Versicherungsschutz, da das Organ die Höhe der Versicherungssumme selbst bestimmt
- Die Kapazität der D&O-Unternehmenspolice bleibt in voller Höhe zur Regulierung von D&O-Schadenfällen erhalten, da keine Kopplung des Selbstbehaltes an die D&O-Unternehmenspolice erfolgt
- Keine Kapazitätsanpassung in der D&O-Unternehmenspolice erforderlich, erspart unnötige Diskussionen über Höhe und Notwendigkeit mit dem Arbeitgeber
- Klare Definition des Versicherungsfalls: „Die Inanspruchnahme auf Zahlung eines Selbstbehalts gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG“
- Abwehrschutz steht zur Verfügung, aber nur wenn vom Versicherungsnehmer gewollt; also keine aufgezwungene Verteidigung

- Der Versicherungsnehmer kann, in Absprache mit dem Versicherer, seinen eigenen Anwalt wählen
- Sofern kein Abwehrschutz gewünscht wird, erfolgt unsere Versicherungsleistung im bedingungsgemäßen Umfang binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung des D&O-Unternehmensversicherers
- Eigene Rückwärtsdeckung für den Versicherungsnehmer
- Eigene Nachmeldefrist nach Vertragsbeendigung für den Versicherungsnehmer
- Sofern eine Aktiengesellschaft bei uns eine laufende D&O-Unternehmenspolice unterhält, wird den Vorständen für ihre Selbstbehaltpolice ein Nachlass von 20% gewährt